

BNotK

AKTUELL



JUNI
2023

03 EDITORIAL

04 BERUFSPOLITIK

>> Die digitale Transformation und ihre Herausforderungen

06 AUS DER KAMMER

>> Hybride und virtuelle Kammerversammlungen

08 >> Generalversammlung der Bundesnotarkammer

10 INTERNATIONALES

>> 15. Geburtstag des European Notarial Network

12 FÜR DIE PRAXIS

>> Neue Regelungen zur Bezeichnung der Beteiligten sowie zur Übermittlung an Registergerichte

14 >> Praxistipps für XNOTAR und das Arbeiten in den Modulen Handelsregister, Grundbuch und sonstige Anträge

INHALT

EDITORIAL



Dr. Peter Stelmaszczyk, Maître en Droit (Paris 1 – Panthéon-Sorbonne) / Foto: Alain Bienenstock, Brüssel

Präsident des CNUE
Dr. Peter Stelmaszczyk

„Unseren berufspolitischen Interessen Gehör zu verleihen, ist daher das zentrale Anliegen meiner Präsidentschaft.“

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

es ist nun fast ein halbes Jahr her, dass ich die Präsidentschaft des Rats der Notariate der Europäischen Union (CNUE) übernommen habe. Damit ist es an der Zeit für eine Halbezeitbilanz.

Der CNUE ist die Vertretung der 22 Notariate der Europäischen Union gegenüber den europäischen Institutionen. Die berufspolitische Arbeit in Brüssel gewinnt immer mehr an Bedeutung – denn viele wegweisende Entscheidungen werden heute hier und nicht mehr nur in Berlin getroffen. Unseren berufspolitischen Interessen Gehör zu verleihen, ist daher das zentrale Anliegen meiner Präsidentschaft. In 2023 für das Notariat besonders wichtig sind (i) das EU Anti-Geldwäschepaket; (ii) die Initiative zum Erwachsenenschutz sowie (iii) die Digitalisierungsrichtlinie 2.0.

Ein zentrales Projekt ist das umfassende EU-Antigeldwäschepaket mit der 6. Geldwäscherichtlinie, einer neuen Geldwäscheverordnung und einer Verordnung über die Schaffung einer neuen EU-Geldwäschaufsicht, der AMLA. Die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ist eine der

wesentlichen Aufgaben von uns Notarinnen und Notaren als hoheitliche Amtsträger. Wir unterstützen daher die Ziele der Kommission, diese effektiver und einheitlicher zu gestalten. Allerdings darf das Geldwäschepaket nicht zu lähmender Bürokratie führen. Daher müssen wir „tick the box“-Regeln verhindern und den risikobasierten Ansatz fördern.

Auch die neue EU-Initiative zum Erwachsenenschutz werden wir eng begleiten und die Stimme der Schutzbedürftigen sein. Wir Notarinnen und Notare verhindern Diskriminierung aufgrund körperlicher oder geistiger Fähigkeiten im Vertragsrecht und garantieren Gerechtigkeit, Vertragsfreiheit und Selbstbestimmung. Der Erwachsenenschutz zeigt sehr gut, welche zentrale Rolle wir im sozialen Rechtsstaat spielen.

Für die Praxis ebenso wichtig ist der neue Kommissionsvorschlag für die Digitalisierungsrichtlinie 2.0. Als Geschäftsführer der Bundesnotarkammer in Brüssel hatte ich intensiv an der ersten Digitalisierungsrichtlinie 2019 gearbeitet, mit der das Notariat seine Kompetenzen im Gesellschaftsrecht für digitale Gründungen bewahren konnte.

Inzwischen haben wir die Online-Gründung entwickelt, die letztes Jahr erfolgreich angelaufen ist. Nun wird diskutiert, ob Registereintragungen aus anderen Mitgliedstaaten ungeprüft anerkannt werden müssen, um grenzüberschreitende Verfahren zu erleichtern. Das setzt aber voraus, dass Ausgangs- und Zielregister funktionsäquivalent sind. Sonst ist die Verlässlichkeit unserer Register gefährdet. Das müssen wir verhindern.

Die erste Halbezeit meiner CNUE-Präsidentschaft war von einer engen Zusammenarbeit mit den europäischen Institutionen und allen CNUE-Mitgliedern geprägt. Denn eine effektive berufspolitische Arbeit ist immer auch Teamarbeit. Das werden wir in der zweiten Halbezeit fortsetzen. So stellen wir sicher, dass die vorsorgende Rechtspflege in Europa weiter nachhaltig gestärkt wird.

Ihr

Notar Dr. Peter Stelmaszczyk, Maître en Droit (Paris 1 – Panthéon-Sorbonne)

BERUFS POLITIK

DIE DIGITALE TRANSFORMATION UND IHRE HERAUSFORDERUNGEN

Mit der Einführung des Elektronischen Urkundenarchivs hat der Gesetzgeber die Verwahrung notarieller Urkunden weitgehend digitalisiert. Auch im Bereich der Errichtung notarieller Urkunden gab es in der Vergangenheit bereits umfassende Digitalisierungsmaßnahmen. So besteht schon seit dem 1. April 2005 die Möglichkeit, bestimmte notarielle Vermerkurkunden originär elektronisch zu errichten, § 39a BeurkG. Die Einführung der notariellen Online-Verfahren im Gesellschaftsrecht zum 1. August 2022 hat zudem erstmals zur Möglichkeit der Errichtung originär elektronischer Niederschriften geführt, § 16b BeurkG. Das Zentrale Vorsorgeregister (ZVR) feiert diesen Sommer das 20-jährige Jubiläum seiner ersten Registrierung und ist zwischenzeitlich – gemeinsam mit dem am 1. Januar 2012 eingeführten Zentralen Testamentsregister (ZTR) – aus dem Alltag in den Notarbüros nicht mehr wegzudenken.

Digitalisierung kein Selbstzweck

Die vergangenen, gegenwärtigen und künftigen Digitalisierungsprojekte verfolgen dabei keinen Selbstzweck. Sie übersetzen die zentrale Stellung der Notarinnen und Notare für die vorsorgende Rechtspflege in eine zeitgemäße, digitale Form und wappnen den Rechtsverkehr im Allgemeinen und den notariellen Beruf im Speziellen damit für eine zunehmend digitalisierte Zukunft. Mittel- und langfristig ermöglicht die Digitalisierung, Abläufe in den Büros zu vereinfachen und schafft damit auch einen individuellen Mehrwert.

Bei alledem soll die damit verbundene zusätzliche Belastung der Notarinnen und Notare sowie ihrer Mitarbeitenden nicht aus dem Blickwinkel geraten. Dazu gehören auch Mehraufwände durch sogenannte Medienbrüche, die mit parallelen Abläufen aus Papier und Digitalem einhergehen. So sollen im Folgenden

drei Projekte in den Blick genommen werden, deren Nutzen insbesondere in der Verschlankung von Prozessen und Arbeitsabläufen sowie dem Abbau von Medienbrüchen liegen wird – in der Zukunft, dass diese in der Gesamtschau zu einer echten Entlastung in der notariellen Arbeitswelt führen werden.

Elektronischer Notar-Verwaltungsaustausch (eNoVA)

eNoVA ist ein Projekt zur Digitalisierung des Vollzugs notarieller Urkunden, insbesondere Grundstückskaufverträge, um die Eigentumsumschreibung schneller, effizienter und kostengünstiger herbeizuführen. Die im Zuge der Vertragsabwicklung notwendige Kommunikation der Notarbüros mit öffentlichen Stellen soll vollumfänglich digitalisiert werden. So sollen unter anderem die Vertragsübermittlung an Gutachterausschüsse, die Kommunikation mit den Finanzämtern insbesondere mit Blick auf die Veräußerungsanzeigen an das Finanzamt und die Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamts, Vorkaufsrechtsanfragen bei den Gemeinden und die entsprechenden Negativatteste / Nichtausübungsbescheide sowie diverse gerichtliche und behördliche Genehmigungen elektronisch erfolgen.

Als neues Modul innerhalb von XNotar wird eNoVA im Rahmen der Abwicklung von Grundstückskaufverträgen millionenfach Postversand sowie mehrfache Datenerhebungen durch unterschiedliche Beteiligte und Scanprozesse vermeiden und so im Ergebnis eine medienbruchfreie und schnellere Abwicklung erreichen. Schreibende Schnittstellen zur Notarsoftware und Schnittstellen zum Urkundenverzeichnis ermöglichen eine nahtlose Eingliederung in den notariellen Alltag.

Elektronische Präsenzbeurkundung


Als nächster Schritt im Rahmen der digitalen Transformation könnte ein Verfahren zur Errichtung originär elektronischer notarieller Urkunden im Präsenzverfahren eingeführt werden.

Dabei geht es nicht darum, die notariellen Online-Verfahren im Gesellschaftsrecht auszuweiten, sondern es zu ermöglichen, im Präsenzverfahren, wenn die Parteien bei der Notarin oder dem Notar anwesend sind, eine originär elektronische Urkunde zu errichten. Hierdurch würden Digitalisierungslücken geschlossen, Medienbrüche vermieden, Notarbüros entlastet sowie Ressourcen geschont. Eine solche originär elektronische Urkunde kann ohne Scanvorgang, ohne Übereinstimmungsvermerk und dessen erneute Signatur unmittelbar in die elektronische Urkundensammlung eingestellt und von dort aus für den weiteren Vollzug verwendet werden. Zugleich wird damit der hohe Wert des Präsenzverfahrens erhalten. Die Entscheidung, ob eine originär elektronische Niederschrift errichtet wird, soll dem Notar obliegen.

Durch einen stärkeren Fokus auf die Nutzerperspektive wird sichergestellt, dass unser Berufsstand auch künftig ein attraktives Arbeitsumfeld für Notarinnen und Notare sowie für alle Mitarbeitenden bietet.

Einführung eines Gültigkeitsregisters

Nahezu alle Arten von notariellen Urkunden können mittlerweile in elektronischer Form errichtet werden – lediglich für die Ausfertigung fehlt noch ein elektronisches Pendant. Mit dem sogenannten Gültigkeitsregister soll das Institut der papiergebundenen Ausfertigung in die digitale Welt überführt werden, ohne dass die besonderen Merkmale und Vorteile der Ausfertigung verloren gingen. Insbesondere in Bezug auf Vollmachten erlangt dies eine erhebliche praktische Bedeutung und ein hohes Maß an Entlastungspotenzial. Vollmachtsinhalt und -gültigkeitsstatus wären an jedem Ort leicht einsehbar und zu überprüfen; zusätzlich wäre das im Gültigkeitsregister registrierte Dokument bei Anwendung hoher Sicherheitsstandards vor Manipulation geschützt. Hierzu hat die Bundesnotarkammer

bereits in den Jahren 2019/2020 gemeinsam mit einem Fraunhofer Institut einen ersten Prototyp entwickelt, der die Grundlage für den weiterführenden Austausch einer Umsetzung bildet. 

>> Über den Autor

Max Ehrl ist Notar a. D. und Hauptgeschäftsführer der Bundesnotarkammer.

AUS DER KAMMER

HYBRIDE UND VIRTUELLE KAMMERVERSAMMLUNGEN

Die Corona-Pandemie hat zu Veränderungen in der Arbeitswelt geführt. Auch die Arbeit der Bundesnotarkammer war davon betroffen. Um die Kammern trotz der pandemiebedingten Kontaktbeschränkungen arbeitsfähig zu halten, wurden durch das im Juli 2020 in Kraft getretene COVID-19-Gesetz zur Funktionsfähigkeit der Kammern unter anderem hybride und virtuelle Kammerversammlungen ermöglicht. Die Bundesnotarkammer hat von dieser Befugnis Gebrauch gemacht und mehrere hybride Generalversammlungen abgehalten. Das Gesetz zur Funktionsfähigkeit der Kammern wurde zwischenzeitlich verlängert. Infolge des Rückgangs der Infektionszahlen ist das Gesetz schließlich zum 1. Juli 2022 außer Kraft getreten.

Hybride und virtuelle Formate bieten jedoch auch außerhalb von Pandemiezeiten Vorteile. Beispielsweise werden Reisen der Kammermitglieder zu einem Versammlungsort vermieden. Dadurch können zum einen Zeit und Kosten gespart werden. Zum anderen dient ein Wegfall der Reisen auch der Reduzierung von Treibhausgasemissionen und trägt damit dem Gedanken der ökologischen Nachhaltigkeit Rechnung. Zukünftig soll daher dauerhaft die Möglichkeit eröffnet werden, die Kammerversammlungen der regionalen Notarkammern und die Generalversammlungen der Bundesnotarkammer in virtueller oder hybrider Form abzuhalten. Das Bundesministerium der Justiz hat hierzu im März 2023 einen Referentenentwurf für ein Gesetz zur Regelung hybrider und virtueller Versammlungen in der Bundesnotarordnung, der Bundesrechtsanwaltsordnung, der Patentanwaltsordnung und dem Steuerberatungsgesetz vorgelegt. Die Bundesnotarkammer wurde im Rahmen der Verbändebefragung am Gesetzgebungsprozess beteiligt und hat sich in ihrer Stellungnahme grundsätzlich positiv zu dem Gesetzesvorhaben ge-

äußert. Lediglich punktuelle Klarstellungen zum Umgang mit technischen Störungen und der Einberufungsbefugnis wurden angeregt.

Der Gesetzesentwurf geht von der Präsenzversammlung als Grundform der Kammerversammlung und Generalversammlung aus. Daneben kann in den Satzungen der regionalen Kammern und der Bundesnotarkammer die Grundlage geschaffen werden für die Abhaltung hybrider und virtueller Versammlungen. Der Gesetzesentwurf enthält hierfür die Definitionen der hybriden und virtuellen Versammlung. Hybride Kammerversammlungen bzw. Generalversammlungen finden in Präsenz und gleichzeitig online statt. Virtuelle Kammerversammlungen bzw. Generalversammlungen finden ausschließlich online statt. Außerdem werden im Referentenentwurf Mindestvoraussetzungen normiert, die bei Durchführung der hybriden und virtuellen Kammerversammlung bzw. Generalversammlung einzuhalten sind. Beispielsweise muss die gesamte Versammlung mit Bild und Ton übertragen werden.

Umgang mit technischen Störungen

Fehlt es an einer der Mindestvoraussetzungen, sollen ausweislich der Entwurfsbegründung die Beschlüsse der Versammlungen gemäß § 111e BNotO anfechtbar sein. Damit könnten selbst kurzzeitige Übertragungsschwierigkeiten erhebliche Auswirkungen haben. Es besteht die Befürchtung, dass wegen dieses weitreichenden Anfechtungsrisikos kaum Kammern von der Option einer hybriden oder virtuellen Versammlung Gebrauch machen würden. Um die rechtssichere Durchführung der Kammerversammlungen bzw. Generalversammlungen zu gewährleisten, sollte im Gesetz klargestellt werden, dass technische Störungen nicht pauschal zur Anfechtbarkeit der Beschlüsse und Wahlen führen. Für die im Aktienrecht kürzlich eingeführte virtuelle Hauptversammlung trifft § 243 Abs. 3 AktG eine gesetzlich normierte Abwägung zwi-

schen der rechtssicheren Durchführung einer (teil-)virtuellen Versammlung und dem Schutz der Rechte der Teilnehmenden. Danach kann eine Anfechtung nur dann auf die Verletzung von Rechten infolge einer technischen Störung gestützt werden, wenn der Gesellschaft Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist. Sofern professionelle Dienstleister mit der technischen Umsetzung beauftragt werden, scheidet grobe Fahrlässigkeit in der Regel aus, da auf die Expertise der technischen Dienstleister grundsätzlich vertraut werden darf. Ein Anfechtungsrecht besteht weiterhin nur dann, wenn sich die technische Störung auf das Beschlussergebnis oder Wahlergebnis ausgewirkt haben kann. Daran fehlt es beispielsweise, wenn die Übertragung nur kurzfristig unterbrochen war und die gestörte Ausübung der Rechte wiederholt wird. Es erscheint sachgerecht, auch für die Durchführung hybrider bzw. virtueller Kammerversammlungen und Generalversammlungen eine gesetzliche Regelung vorzusehen, die sich an den Wertungen des § 243 Abs. 3 AktG orientiert. Jedenfalls sollte die Anfechtbarkeit der Beschlüsse und Wahlen wegen technischer Störungen ausdrücklich eingeschränkt werden.

Einberufungsbefugnis

Die Generalversammlung der Bundesnotarkammer wird durch den Präsidenten der Bundesnotarkammer einberufen. Die Einberufung der Kammerversammlungen erfolgt durch die jeweilige Präsidentin oder den Präsidenten der Notarkammer. Dabei steht der Präsidentin bzw. dem Präsidenten das Recht zu, bei der Einberufung über Zeit und Ort der Versammlung zu entscheiden. Die Einberufungsbefugnis der Präsidentin oder des Präsidenten wird – sofern die jeweilige Kammersatzung die Möglichkeit einer hybriden oder virtuellen Versammlung vorsieht – demnach künftig folgerichtig auch das Recht umfassen, im Rahmen der Einberufung über die Form der General- oder Kammerversammlung zu entscheiden.

Für die Generalversammlung der Bundesnotarkammer wird dies durch die Formulierung im Gesetzesentwurf, wonach der Präsident die Generalversammlung auch als hybride oder virtuelle Generalversammlung einberufen kann, ausdrücklich zutreffend klargestellt. Für die Einberufung der Kammerversammlung durch die jeweilige Präsidentin oder den jeweiligen Präsidenten der Notarkammer fehlt eine entsprechend gesetzgeberische Klarstellung. Angesichts der gleichgelagerten Sach- und Rechtslage sollte durch eine entsprechende Formulierung im Gesetz klargestellt werden, dass auch dort die Einberufungsbefugnis der Präsidentin oder des Präsidenten die Entscheidung über die Form der Versammlung umfasst. Das virtuelle und hybride Format bietet Chancen und Möglichkeiten. Für die Behandlung bestimmter weitreichender Angelegenheiten oder sensibler Themen kann sich jedoch die Grundform der Versammlung in Präsenz aufgrund der Möglichkeit des persönlichen Austausches weiterhin als wertvoll erweisen. ✎

>> Über die Autorin

Dr. Judith Kraus ist Notarassessorin im Bezirk der Notarkammer Baden-Württemberg und derzeit bei der Bundesnotarkammer u. a. für das notarielle Berufsrecht zuständig.



GENERALVERSAMMLUNG DER BUNDESNOTAR- KAMMER

Am 31. März 2023 tagte in Berlin die 127. Generalversammlung der Bundesnotarkammer. Dabei wurden weitere wichtige Weichen für das deutsche Notariat gestellt.

Nachwuchsgewinnung

Eines der zentralen Themen der Generalversammlung war die Nachwuchsgewinnung. Die Bundesnotarkammer setzt sich derzeit für eine Fortbildungsordnung mit den Fortbildungsstufen „geprüfter Berufsspezialist“ und „Bachelor Professional“ ein. Es soll ein berufsbegleitendes Studium für Mitarbeitende im Notariat eingeführt werden. Hierzu befassen sich die Arbeitsgruppen der Bundesnotarkammer intensiv mit der inhaltlichen Ausgestaltung des Studiengangs und den Anforderungen an ein entsprechendes Curriculum. Zudem steht die Geschäftsstelle auch im Austausch mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung, dem Kuratorium der deutschen Wirtschaft für Berufsbildung und dem Deutschen Gewerkschaftsbund.

Des Weiteren hat die Bundesnotarkammer am 16. Mai 2023 eine Online-Karriereveranstaltung zum Notarberuf durchgeführt. Die Veranstaltung hat sich in erster Linie an Studierende, Referendarinnen und Referendare, aber auch Berufsanfänger gerichtet. Die Veranstaltung stieß auf ein reges Interesse und war somit ein voller Erfolg. Auch in Zukunft wird die Bundesnotarkammer über digitale Veranstaltungen zu Berufsmöglichkeiten im Notariat informieren.

Geldwäscherecht

Aus dem nationalen Recht wurde ausführlich über die jüngsten Entwicklungen im Geldwäscherecht berichtet. Insbesondere war das Barzahlungsverbot ein zentrales Thema. Notarinnen und Notare müssen bei Immobiliengeschäften in Zukunft das Barzahlungs-

verbot beachten. Die Bundesnotarkammer hat auch berichtet, dass die bislang notwendige Anpassung der GwGMeldV-Immobilien, um künftig Meldungen an die FIU bei Verstößen gegen die Nachweispflicht des Barzahlungsverbot vornehmen zu können, noch nicht erfolgt ist. Zur Änderung der GwGMeldV-Immobilien steht die Geschäftsstelle der Bundesnotarkammer im Austausch mit dem Bundesministerium der Finanzen.

Gültigkeitsregister

Weiter wurde über die jüngsten Entwicklungen zur Einführung eines Gültigkeitsregisters berichtet, welches elektronische Ausfertigungen notarieller Vollmachten ermöglichen soll. Die elektronische Ausfertigung könnte geschaffen werden, indem eine elektronische Datei mit dem Ausfertigungsvermerk registriert und gespeichert wird. Hierdurch könnten nicht nur die Wesensmerkmale der Ausfertigung – insbesondere die Stückzahlbegrenzung – in die digitale Welt überführt werden, sondern zugleich der Rechtsschein von den Vollmachtsurkunden durch den variablen Status „gültig/ungültig“ kontrolliert werden. Die Geschäftsstelle der Bundesnotarkammer steht seit dem Jahr 2022 mit dem Bundesministerium der Justiz im Austausch, um die gesetzlichen Grundlagen für einen Realbetrieb zu schaffen. Diese Grundlagen könnten möglicherweise noch in dieser Legislaturperiode erstellt werden. Eine technische Umsetzung des Projekts könnte in der nächsten Legislaturperiode erfolgen.

Online-Verfahren im Gesellschaftsrecht

Ein weiteres IT-Thema waren die Online-Verfahren im Gesellschaftsrecht. Um die Online-Verfahren weiterhin zu verbessern, hat im Februar 2023 ein Workshop in den Räumlichkeiten der Bundesnotarkammer stattgefunden, bei dem konkrete Verbesserungsmöglichkeiten identifiziert wurden. In die Ergebnisse ist ebenfalls das Feedback aus der Praxis eingeflossen, welches im Vorfeld eingeholt wurde. So soll zum Beispiel der

Registrierungsprozess für Bürgerinnen und Bürger vereinfacht werden. Ziel ist es, die Optimierungen noch in diesem Jahr umzusetzen.


Verantwortungsgemeinschaft

Berichtet wurde auch über das im Koalitionsvertrag der Ampelkoalition vereinbarte Vorhaben der „Verantwortungsgemeinschaft“. Zwei oder mehr volljährigen Personen solle es ermöglicht werden, jenseits von Liebesbeziehungen oder der Ehe rechtlich füreinander Verantwortung zu übernehmen. Hinsichtlich der konkreten gesetzlichen Ausgestaltung, d. h. Fragen der Eingehung, Auflösung, Registrierung der Verantwortungsgemeinschaft sowie rechtliche Wirkungen durch Eingehung einer Verantwortungsgemeinschaft, wird die Bundesnotarkammer auch in Zukunft berichten.

Wichtige Beschlüsse

Neben dem Austausch zu zahlreichen nationalen und internationalen Rechtsentwicklungen standen wichtige Beschlüsse auf der Tagesordnung. So wurde die Gebührensatzung für Angelegenheiten des Prüfungsamtes für die notarielle Fachprüfung durch eine Anhebung geändert. Zudem hat die Generalversammlung die Ernennung von Herrn Notar Walter Büttner, Schwetzingen, zum weiteren stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses für Angelegenheiten der EDV der Bundesnotarkammer beschlossen.

Personelles

Zum Ende der Generalversammlung verkündete der Präsident der Notarkammer Braunschweig, Herr Rechtsanwalt und Notar Helmut Schuhmann, sein Ausscheiden aus seinen Ämtern zum 30. Juni 2023. Die Bundesnotarkammer dankt dem Präsidenten der Notarkammer Braunschweig, Herrn Rechtsanwalt und Notar Helmut Schuhmann, für seine ehrenamtliche Tätigkeit in der Generalversammlung der Bundesnotarkammer. 

>> Über den Autor

Dr. Milan Bayram ist Notarassessor im Bezirk der Notarkammer Baden-Württemberg und derzeit bei der Bundesnotarkammer u. a. für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sowie das Geldwäscherecht zuständig.

INTER NATIONALES



Notar Dr. Peter Stelmaszczyk, Maître en Droit (Paris 1 – Panthéon-Sorbonne) / Fotos: CNUE

15. GEBURTSTAG DES EUROPEAN NOTARIAL NETWORK

Am 9. März 2023 lud der diesjährige Präsident des Rats der Notare der Europäischen Union (CNUE), Notar Dr. Peter Stelmaszczyk, Burscheid, zur Feier des 15-jährigen Bestehens des Europäischen Notariellen Netzwerks (ENN) in Brüssel ein.

Über das ENN

Das ENN ist ein Projekt des CNUE und wird durch die Europäische Kommission gefördert. Es vernetzt Notarinnen und Notare innerhalb der EU und bildet ein Forum für den länderübergreifenden fachlichen Austausch. Als notariatsspezifischer Ausläufer des Europäischen Justiziellen Netzwerkes für Zivil- und Handelssachen (EJN) gegründet, stellt das ENN Informationen zu dem Recht aller Mitgliedsnotariate bereit. Seit den Anfängen des ENN im Jahr 2007 ist das Angebot an Informationen zu den für den notariellen Berufsstand relevanten Rechtsgebieten stetig gewachsen. Heute stellt das ENN insbesondere Informatio-

nen zum Immobilien-, Familien-, Erbsowie Gesellschaftsrecht und zur Geldwäschebekämpfung zur Verfügung.

Darüber hinaus bietet das ENN die Möglichkeit, bei Fragen zum ausländischen Recht direkt Kolleginnen und Kollegen aus dem jeweiligen Mitgliedsnotariat zu kontaktieren. Bei diesen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern handelt es sich um sogenannte Interlokutoren, welche von ihrem jeweiligen Notariat ernannt werden und ehrenamtlich ihre Unterstützung, etwa durch die Beantwortung konkreter Fragen oder die Bereitstellung nützlicher Informationen, anbieten.

Im vergangenen Jahr hat sich das ENN insbesondere um die rechtliche Hilfe für die Ukraine verdient gemacht. So wurden im Rahmen des ENN zahlreiche Fachinformationen über das ukrainische Recht gesammelt und den Kolleginnen und Kollegen in den EU-Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellt. Das ENN stellt darüber hinaus kostenlos ein zweisprachiges Formular zum Download bereit, mit dem Eltern ihre Wünsche bezüglich

der Ausreise ihres Kindes aus der Ukraine und der Ausübung der elterlichen Sorge äußern können. Das ENN hat zudem ein Handbuch zu wichtigen Rechtsfragen im Zusammenhang mit dem Ukraine-Krieg mit dem Ziel veröffentlicht, Notarinnen und Notaren in den EU-Mitgliedstaaten bei der täglichen Arbeit im Notariat zu unterstützen.

Feierlichkeiten am 9. März 2023 in Brüssel

Die Veranstaltung am 9. März 2023 in Brüssel bot eine großartige Gelegenheit, das bisher mit dem ENN Erreichte Revue passieren zu lassen und den Blick auf neue Projekte in der Zukunft zu richten. In seiner Eröffnungsrede beschrieb Dr. Peter Stelmaszczyk die wesentliche Aufgabe des ENN als kontinuierliche Verbesserung des grenzüberschreitenden notariellen Angebots für Bürgerinnen und Bürger innerhalb der Europäischen Union durch Bereitstellung einer Plattform zur einfachen, schnellen und effektiven Kooperation zwischen europäischen Notarinnen und Notaren. Kernstück der Feierlichkeiten waren insbesondere ein Workshop der CNUE



Workshop zum Thema „Digitalisierung im Europäischen Zivil- und Handelsrecht“

Von links nach rechts: Notar Dr. Peter Stelmasczyk, Notarin Marianne Sevindik, Notar Dr. Dominik Gassen, Notar Corrado Malberti, Notar Álvaro Lucini Mateo

Arbeitsgruppen zu dem Thema „Digitalisierung im Europäischen Zivil- und Handelsrecht“, welcher insbesondere die Bereiche Erbrecht, Gesellschaftsrecht, Geldwäschebekämpfung und neue Technologien in den Blick nahm, sowie eine Diskussionsrunde zu den Herausforderungen und Chancen des ENN.

Teilnahme von Vertreterinnen und Vertretern der Europäischen Kommission

Neben zahlreichen Vertreterinnen und Vertretern der 22 CNUE-Mitgliedsnotariate nahmen auch Repräsentantinnen und Repräsentanten der Europäischen Kommission an der Veranstaltung teil.

Prof. Dr. Dirk Staudenmayer, Leiter des Referats „Digitaler Wandel & Juristische Aus- und Fortbildung“ der GD Justiz der Europäischen Kommission, sprach in seiner Abschlussrede über aktuelle Herausforderungen und Chancen der Digitalisierung, wobei er ein besonderes Augenmerk auf aktuelle und zukünftige Entwicklungen im Zusammenhang mit künstlicher Intelligenz legte. Die Legislativbeauftragte der Europäischen Kom-

mission und Sekretärin des EJV, Marie Vautravers, nahm an der Diskussionsrunde zu den Herausforderungen und Chancen des ENN teil und betonte die Parallelen zwischen EJV und ENN sowie die Bedeutung der grenzüberschreitenden und interinstitutionellen Kooperation zwischen und innerhalb des EJV und ENN.

Weitere Informationen

Weitere Informationen zum ENN sind unter www.enn-rne.eu abrufbar. Die Nutzung des ENN steht allen Notarinnen und Notaren in der EU offen; die Anmeldung ist kostenlos. ✓

>> Über die Autorin

Larissa Oebel ist Notarassessorin im Bezirk der Rheinischen Notarkammer und derzeit bei der Bundesnotarkammer in Brüssel als Referentin tätig.



Prof. Dr. Dirk Staudenmayer, Leiter des Referats „Digitaler Wandel & Juristische Aus- und Fortbildung“ der GD Justiz der Europäischen Kommission



Marie Vautravers, Legislativbeauftragte der Europäischen Kommission und Sekretärin des EJV

FÜR DIE PRAXIS



Foto: uschools | istockphoto.com

NEUE REGELUNGEN ZUR BEZEICHNUNG DER BETEILIGTEN SOWIE ZUR ÜBERMITTLUNG AN REGISTER- GERICHTE

Das am 1. August 2022 in Kraft getretene Gesetz zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie (DiRUG) dürfte allen Notarinnen und Notaren geläufig sein. Das DiRUG führt die Möglichkeit ein, bestimmte Vorgänge – wie etwa die Gründung einer GmbH oder die Anmeldung beispielsweise zum Handelsregister – mittels Videokommunikation durchzuführen. Grundlage hierfür sind die neu eingeführten §§ 16a ff., § 40a BeurkG, die das bewährte Präsenzverfahren unter Wahrung höchster Sicherheitsstandards digital abbilden. So erfolgt unter anderem eine zweistufige Identifikation der Beteiligten mittels Auslesen eines elektronischen Identitätsnachweises (sog. eID) sowie zusätzlich des elektronischen Lichtbildes. Eine weitere, Notarinnen und Notare mittelbar betreffende Ände-

rung ist, dass mit Inkrafttreten des DiRUG auch die Registrierungspflicht sowie die Abrufgebühren für Auszüge und Dokumente aus dem Handels-, Partnerschafts-, Genossenschafts- und Vereinsregister entfallen sind. Grundsätzlich ist eine Einsicht in das Handelsregister seit jeher – also auch schon vor der Einführung des Online-Handelsregisters – jedermann ohne weitere Voraussetzungen möglich. Aufgrund der Änderungen nahmen die Abrufe in den vorgenannten Registern jedoch deutlich zu. Um einer missbräuchlichen Verwendung der dort gespeicherten personenbezogenen Daten entgegenzuwirken, hat das für das Gemeinsame Registerportal zuständige Amtsgericht Hagen u. a. die Abrufzahlen für die pro Stunde möglichen Zugriffe auf 60 beschränkt. Hierauf sowie auf Abhilfemöglichkeiten für Notarinnen und Notare wies die Bundesnotarkammer mit einer XNP Meldung am 10. März 2023 hin. Weitergehend wurden auch rechtliche Maßnahmen ergriffen. Mittels Änderung von § 9 HRV hat der Verord-

nungsgeber bestimmte Dokumente einer freien Zugänglichkeit entzogen. Schließlich haben sich die Landesjustizverwaltungen noch auf eine Anpassung der DONot geeinigt. Notarinnen und Notare sind zwar aus datenschutzrechtlicher Sicht keine für die Registerführung verantwortliche Stelle. Sie unterstützen die Registergerichte künftig jedoch insoweit, als dass verschiedene Angaben grundsätzlich nicht mehr übermittelt werden sollen.

Die Änderungen der DONot sind am 1. Juni 2023 in Kraft getreten. Über die Einzelheiten hat die Bundesnotarkammer Ende Mai mit einem begleitenden Rundschreiben informiert.

Erweiterung des § 5 Abs. 1 DONot

Durch Anpassung des bisherigen Wortlauts des § 5 Abs. 1 DONot stehen Notarinnen und Notare künftig mehr Optionen bei der Bezeichnung der Urkundsbeteiligten offen. Mit Inkrafttreten von § 5 Abs. 1 Satz 4 und 5 DONot n. F. kann

generell von der Angabe einer Anschrift abgesehen werden, wenn die Urkunde zur Übermittlung an ein Registergericht bestimmt ist und – in Anlehnung an § 10 Abs. 2 BeurkG – Zweifel und Verwechslungen ausgeschlossen sind. Darüber hinaus kann künftig bei sämtlichen natürlichen Personen, die geschäftlich oder dienstlich auftreten, anstelle von Wohnort und Anschrift eine Geschäfts- bzw. Dienstanschrift einschließlich des Ortes angegeben werden. Letzteres gilt auch in dem Fall, dass die Urkunde nicht für eine Veröffentlichung im Gemeinsamen Registerportal der Länder bestimmt ist.

Bislang kann nur ausnahmsweise aufgrund besonderer, im Einzelfall bestehender Umstände von der Angabe einer Privatanschrift abgesehen werden. Die bloße Verlautbarung in einem Register stellt hierfür nach überwiegender Auffassung aufgrund der bezweckten Publizität keinen ausreichenden Grund dar.

Nach dem aktuellen Wortlaut von § 5 Abs. 1 Satz 4 DONot ist die Angabe einer Geschäftsanschrift nur bei Vertretern juristischer Personen möglich – nicht dagegen etwa bei Personengesellschaften oder Anteilseignern.

Einführung eines neuen § 5a DONot

Über diese neuen Gestaltungsmöglichkeiten hinaus verpflichtet § 5a DONot n. F. Notarinnen und Notare bei einer Übermittlung an das Registergericht dazu, bestimmte Angaben entweder nicht in die Urkunde aufzunehmen oder jedenfalls vor einer Übermittlung unkenntlich zu machen. Erfasst sind hiervon neben Wohnanschriften auch Seriennummern von Ausweisdokumenten oder Kontoverbindungen (Kreditinstitut, IBAN und BIC). Beispielsweise können Notarinnen und Notare im Falle einer Wohnanschrift entweder von den Möglichkeiten des § 5 Abs. 1 Satz 4 und 5 DONot Gebrauch machen und auf die Angabe einer Wohnanschrift in der Urkunde verzichten bzw. diese durch die Dienst- / Geschäftsanschrift ersetzen. Alternativ können diese Angaben in die

Urkunde aufgenommen werden. Dann sind diese jedoch vor einer Übermittlung unkenntlich zu machen. Hierfür stellt XNP eine Funktion bereit, bestimmte Teile des übermittelten Dokumentes wie Konto oder Seriennummern zu „weißen“.¹

Gemäß § 5a Satz 2 DONot n. F. gilt diese Pflicht generell nicht, wenn die übermittelnde Notarin bzw. der übermittelnde Notar den Entwurf des Dokumentes nicht gefertigt hat. Dies betrifft etwa Unterschriftsbeglaubigungen ohne Entwurf. Darüber hinaus finden die Vorgaben des § 5a Satz 1 DONot n. F. keine Anwendung, wenn die Urkundsperson lediglich eine einfache elektronische Aufzeichnung einreicht – etwa eine nicht notarbescheinigte Gesellschafterliste. Denn die Einreichung einfacher Aufzeichnungen ist bereits nicht vom Tatbestand des § 5a Satz 1 DONot n. F. erfasst.

Unabhängig hiervon lässt § 5a Satz 1 DONot n. F. noch weitere Ausnahmen zu. Dieser ist bewusst als „Soll“-Vorschrift formuliert. Dabei handelt es sich nicht um ein „Soll“ im Sinne des Beurkundungsgesetzes. Vielmehr bringt diese Formulierung gerade zum Ausdruck, dass in atypischen Fällen ausnahmsweise von der Vorgabe abgewichen werden kann. Erfasst sind insbesondere Fälle, in denen die Beteiligten eine Übermittlung dieser Angabe wünschen – beispielsweise, weil der Rechtsverkehr im Ausland Urkunden mit entsprechenden personenbezogenen Daten verlangt. Darüber hinaus trägt diese Formulierung auch dem Umstand Rechnung, dass die Angabe von Kontoverbindungen im Falle eines Spaltungsvorgangs erforderlich sein kann, um dem umwandlungsrechtlichen Bestimmtheitsgrundsatz des § 26 Abs. 1 Nr. 9 UmwG zu genügen.

Änderung der HRV

Ferner hat der Ordnungsgeber die Handelsregisterverordnung angepasst (BR Drs. 560/22). Im Wesentlichen ändert sich dadurch die Handhabung der eingereichten Dokumente durch die Regis-

tergerichte. Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 HRV werden die einzureichenden Dokumente grundsätzlich in den öffentlichen Registerordner aufgenommen. § 9 Abs. 1 Satz 2 HRV n. F. konkretisiert nunmehr, dass hierunter nur solche Dokumente zu verstehen sind, deren Einreichung gesetzlich besonders angeordnet wird. Nicht erfasst sind dagegen Dokumente, die das Registergericht im Wege der Amtsermittlung anfordert (u. a. Einzahlungsbelege). Ausdrücklich ausgenommen sind ferner Nachweise der Rechtsnachfolge im Sinne des § 12 Abs. 1 Satz 5 HGB. Diese Dokumente werden künftig ausschließlich zu den – nicht öffentlichen – Registerakten genommen.

Bei der elektronischen Anmeldung zum Registergericht ist darauf zu achten, dass die übermittelte Datei ausschließlich nicht mehr zu veröffentlichende Dokumente enthält. Eine elektronisch beglaubigte Abschrift eines Erbscheins sollte beispielsweise in einer gesonderten, zweiten Datei übermittelt werden. ✓

>> Über den Autor

Alexander Walch ist bayerischer Notar-assessor und bei der Bundesnotarkammer in Berlin als Referent für das Berufsrecht und den Datenschutz zuständig.

¹ Eine Anleitung zu dieser neuen Funktion findet sich in der Online Hilfe der Bundesnotarkammer, abrufbar unter:





Foto: Bundesnotarkammer | Kopf & Kragen

PRAXISTIPPS FÜR XNOTAR

Seit dem 1. Januar 2021 gibt es das „neue“ XNotar nun schon. Mit den Modulen Handelsregister und Grundbuch innerhalb der Basisanwendung XNP hat es das bisherige XNotar ersetzt.

Zum 1. Januar 2022 wurde XNotar außerdem um das Modul Sonstige Anträge zur Einreichung von Vorgängen nach § 14b Abs. 2 S. 1 FamFG erweitert. Alle drei vorgenannten Module (Handelsregister, Grundbuch, Sonstige Anträge) – nachstehend auch im Überbegriff als XNotar-Module bezeichnet – dienen der Vorbereitung und Verwaltung von Vorgängen zur anschließenden Übermittlung im Wege des elektronischen Rechtsverkehrs an Empfänger auf Seiten der Justiz (Registergerichte, Grundbuchämter, Familiengerichte, Betreuungsgerichte etc.). Im Rahmen der Weiterentwicklung des Produkts XNotar wurde im Februar 2023 eine Umfrage unter allen XNotar-Kunden durchgeführt. Neben wertvollen Rückmeldungen zu Nutzererfahrungen, Nut-

zungsverhalten und Optimierungsvorschlägen / -wünschen zeigte die Umfrage auch, dass XNotar diverse hilfreiche Funktionen anbietet, die noch nicht allen Nutzerinnen und Nutzern bekannt sind.

Im Folgenden werden deshalb einige Funktionen der XNotar-Module vorgestellt, die die praktische Arbeit in den Notarbüros erleichtern können. Eine detaillierte Anleitung zu allen beschriebenen Funktionen findet sich in der fortlaufend aktualisierten Onlinehilfe zu XNotar unter <https://onlinehilfe.bnotk.de/einrichtungen/notarnet/xnotar.html>.

Importieren von Datensätzen

Für alle XNotar-Module steht die Funktion zum Importieren von Datensätzen zur Verfügung (z. B. aus einer Notarsoftware). Das gilt insbesondere auch für das Modul Sonstige Anträge. Hier besteht teilweise der Irrtum, dass ein Import von Datensätzen aus der Notarsoftware nicht möglich sei. Die importierten Datensätze werden von den XNotar-Modulen validiert, um sicherzustellen, dass die

Vorgaben der Justiz an die zu übermittelnden Datensätze eingehalten werden. Die Vorbereitung der importierten Datensätze kann in XNotar abgeschlossen und der Versand des Vorgangs über das beN initiiert werden.

Unterstützende Funktionen zur Vermeidung doppelter Dateneingaben

Alle XNotar-Module stellen zudem unterstützende Funktionen für das manuelle Anlegen oder Ergänzen importierter Vorgänge bereit, mit denen sich doppelte Datenerfassungen vermeiden lassen:

>> Das Kopieren und Einfügen anderweitig vorhandener Daten in die Datenfelder der XNotar-Module ist per Tastatur (Strg + C, dann Strg + V) möglich, z. B. für das Übertragen eines Unternehmensgegenstandes aus dem Urkundentext in den Vorgang einer Registeranmeldung. Die Möglichkeit des Kopierens und Einfügens mit der rechten Maustaste wird mit dem nächsten XNP-Client-Update zur Verfügung gestellt.

- >> Mit Hilfe von „Kopieren und Einfügen“ per Personendatenimport in den XNotar-Modulen Handelsregister und Grundbuch, auf den Karteikarten Rechtsträger und Beteiligte, können alle Beteiligendaten zu natürlichen Personen und Organisationen z. B. aus dem Rubrum des Urkundentextes gesammelt importiert werden.
- >> Über die Personensuche auf den Karteikarten Rechtsträger und Beteiligte lassen sich in den XNotar-Modulen Handelsregister und Grundbuch einmal erfasste Beteiligendaten wiederverwenden.
- >> Mit dem Duplizieren von Grundstücksdaten im Modul Grundbuch auf der Karteikarte Grundstücke können bereits einmal eingegebene Daten zu Grundstücken dupliziert werden, um die manuelle Mehrfacheingabe von Grundstücksdaten innerhalb eines Vorgangs zu vermeiden.

Antworten auf Zwischenverfügungen / Nachreichungen

Auch bei Antworten auf Zwischenverfügungen oder beim Nachreichen von Dokumenten müssen dem Empfänger, insbesondere den Registergerichten und Grundbuchämtern, die von der Justiz vorgegebenen strukturierten Daten übermittelt werden, damit die Nachricht dort korrekt eingeht und weiterverarbeitet werden kann. Um das zu gewährleisten sind auch Antworten auf Zwischenverfügungen / Nachreichungen von Dokumenten im jeweiligen XNotar-Modul anzulegen und über dieses zu versenden. Hierfür kann der Ursprungsvorgang dupliziert werden, um die Basisdaten nicht erneut eingeben zu müssen. Die Antwort bzw. die nachzureichenden Unterlagen können dann einfach in dem duplizierten Vorgang hinzugefügt werden. Bei der Nutzung der Funktion Duplizieren können Sie auswählen, ob Sie alle oder nur einzelne Inhalte duplizieren möchten.

Amtstätigkeitsänderung für (vorbereitete) Vorgänge


Mit den Funktionen zur Amtstätigkeitsänderung können Vorgänge aus einer Amtstätigkeit exportiert werden, um sie in eine andere Amtstätigkeit zu importieren. Diese Funktion dient primär dazu, bei der Beendigung einer Amtstätigkeit den Datenbestand an die Nachfolgerin oder den Nachfolger zu übertragen. Sie kann aber auch dazu genutzt werden, in Sozietäten Vorgänge im Status „in Vorbereitung“ von der einen Sozia oder dem einen Sozios auf die oder den anderen zu übertragen.

Die Funktion ist nicht standardmäßig eingestellt. Sie kann für die Amtstätigkeit oder auch für einzelne Nutzer über den Einstellungsbereich in XNP für jedes XNotar-Modul eingeblendet werden.

Versionsinformationen

Die XNotar-Module werden monatlich aktualisiert. Informationen zu den Versionsaktualisierungen und ihren Inhalten werden in der Onlinehilfe bereitgestellt. Die Informationen können zudem über die Startseite von XNP abgerufen werden.

Nutzung des Supports

Zur Verbesserung und Weiterentwicklung der XNotar-Module ist es unbedingt erforderlich, dass Probleme bei der Nutzung der Module an den Support unter xnp@bnotk.de gemeldet werden. Das gilt insbesondere für Fehler bei der Nutzung der Importfunktion aus der Notarsoftware in die XNotar-Module. Nur dann kann die Bundesnotarkammer zusammen mit dem Softwarehersteller an einer Lösung arbeiten oder sofort helfen. Auch Verbesserungsvorschläge und Hinweise im Zusammenhang mit der Nutzung der XNotar-Module können dem Support gerne mitgeteilt werden. 

>> Über die Autorin

Birgit Vötter ist Produktmanagerin bei der Bundesnotarkammer für das Produkt XNotar

IMPRESSUM

Herausgeber

Bundesnotarkammer K.d.ö.R.
Mohrenstraße 34, 10117 Berlin
T. +49 30 383866-0
E. info@bnotk.de
www.bnotk.de

Schriftleiter

Notar Michael Uerlings, Bonn

Redaktion

Notarassessor Dr. Milan Bayram, Berlin

Druck

Druckerei Franz Scheiner
Andreas-Bauer-Straße 8, 97297 Waldbüttelbrunn

Foto Umschlag

Simon Asquith/EyeEm | gettyimages.de